

ABSENZEN UND DISPENSATIONEN

ABSENZ BEI KRANKHEIT UND UNFALL

Bei Krankheit oder Unfall Ihres Kindes bitten wir Sie, dies sofort der zuständigen Lehrperson per Klapp mitzuteilen.

ABSENZ VOM TURNUNTERRICHT

Kann Ihr Kind am Unterricht teilnehmen aber nicht turnen, so bitten wir Sie um eine kurze Entschuldigung mit Begründung per Klapp oder Papier.

Bezugnehmend auf das Kantonale Volksschulgesetz (§22) und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (§26-31) gilt folgendes:

DISPENSATION / URLAUB

Es besteht laut Schulgesetz grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche Ferien- oder Freitage.

Jokertage

Wir bitten Sie im Interesse Ihres Kindes, Arztbesuche, Familienfeiern, etc. in die schulfreie Zeit zu legen.

In Ausnahmefällen stehen Ihnen **4 Joker-Halbtage** pro Schuljahr zur Verfügung. Diese müssen nicht aufgebraucht werden und verfallen am Ende des Schuljahres. An folgenden Tagen kann **KEIN** Jokerhalbtage genommen werden: **Themenwoche, Herbstwanderung, Lager, Sporttag, Schulreisen, Konzerte, Schulveranstaltungen.**

Bei unvermeidbaren Dispensations-/Urlaubsgesuchen ist wie folgt vorzugehen:

Dauer	Zuständigkeit	Einreichen des Gesuches
bis zu 4 Schulhalbtage (Jokerhalbtage)	Klassenlehrperson	mindestens 1 Woche vorher per Klapp
Mehr als 4 Halbtage	Schulleitung	4 Wochen vorher per Antrag mit sehr guter Begründung und Unterschrift

Die Eltern tragen bei zusätzlichem Urlaub ihres Kindes die alleinige Verantwortung für die Folgen, die durch versäumten Unterricht entstehen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schule wird Anzeige beim Oberamt erstattet. Die Erziehungsberechtigten können mit Busse bestraft werden.

Die Eltern sollten grundsätzlich darauf achten, dass ihr Kind lückenlos die Schule besuchen kann.

Diese Regelungen gelten auch für den Kindergarten.